



Leitungsschutzanweisung

Geltungsbereich der Leitungsschutzanweisung

Diese Schutzanweisung gilt für alle Bauarbeiten im Näherungsbereich von Gas-, Wasser- und Wärmeversorgungsanlagen der Regionalwerke Neckar-Kocher GmbH und Co. KG (Regionalwerke) in öffentlichen und privaten Grundstücken.

Eine Beschädigung der Versorgungseinrichtungen führt zu Unterbrechungen der Wasser-, Gas- bzw. Wärmeversorgung und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Wasser-, Gas- oder Wärmeleitung beschädigen, in unmittelbarer Gefahr.

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss damit gerechnet werden, auf Kabel und Rohre zu stoßen, die beschädigt werden können.

Deshalb ist bei Erdarbeiten jeder Art Vorsicht geboten.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unter- und oberirdischer Versorgungseinrichtungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Regionalwerke an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist unmittelbar vor Baubeginn der Arbeiten bei den Regionalwerken eine aktuelle Netzauskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungseinrichtungen einzuholen. Die Pläne müssen rechtzeitig, mindestens 5 Werktage vor Baubeginn, angefragt werden.

Die Anfrage sollte folgende Informationen beinhalten:

- Adresse und Ansprechpartner, Kontaktdaten des Anfragenden
- Anfrageanlass
- Lage und Umfang der Maßnahme
- Realisierungstermin der Maßnahme

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.



Lage der Versorgungseinrichtungen

Angaben über die Lage der Versorgungseinrichtungen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Versorgungseinrichtung per Handschachtung zu ermitteln.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Regionalwerke nicht verdeckt, ersetzt oder entfernt werden.

Versorgungsleitungen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor Beschädigung zu schützen.

Werden Versorgungseinrichtungen oder Warnbänder an Stellen, die nicht im Plan eingezeichnet sind, angetroffen oder freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungseinrichtung unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Beschädigungen sind den Regionalwerken sofort zu melden!

Mindestabstände zu Versorgungsanlagen bei Parallelverlegung und Querung in offener Bauweise

Mindestabstände (lichte Entfernung) für Annäherungen von Fremdleitungen und Fremdbauwerken an Versorgungsleitungen der Regionalwerke:

Sparte		Lichte Abstände bei		Übliche Überdeckung [m]
		Kreuzungen [m]	Parallelverlegungen [m]	
Strom	1 kV	0,3	0,3	0,6
	20 kV	0,3	0,4	0,8
	110 kV	0,6	0,8	1,0 – 1,2
Gas	<= DN 200	0,3	0,5	0,8 – 1,2
	>DN 200		0,8	
	HD	0,3	0,8	1,0 – 1,2
Wasser	<= DN 200	0,3	0,5	1,25 – 1,5
	>DN 200		0,8	
Fernwärme		0,3	1,0	0,8 – 1,5

Mindestabstände zu Versorgungsanlagen bei grabenlosen Verfahren

Bei grabenlosen Bauverfahren sind lichte Abstände von mindestens 1,0 m zu den Versorgungssystemen einzuhalten. Unter grabenlosen Bauverfahren verstehen sich alle Eingriffe in den Untergrund, welche ohne die Einrichtung eines Grabens durchgeführt werden. Falls dieses Mindestmaß nicht sicher eingehalten werden kann, sind die betroffenen Systeme an den relevanten Punkten freizulegen. Das grabenlose Bauverfahren ist in diesem Fall unter ständiger



Beobachtung der Versorgungssysteme durchzuführen und bei potenzieller Gefährdung der Leitungen oder auch dann, wenn die in der Tabelle genannten Mindestmaße nicht eingehalten wurden / werden können, unverzüglich abubrechen.

Für Fernwärmeversorgung gilt darüber hinaus:

Um eine Havarie zu vermeiden, dürfen Fernwärme-Leitungen auf einer Länge von mehr als 2,0 m nicht freigelegt werden, der Fernwärme-Netzbetrieb ist rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten oberhalb, unterhalb oder neben Fernwärme-Trassen zu informieren (Tel. 07132/38192-00). Im Heizbetrieb ist eine Überdeckungshöhe von min. 0,8 m einzuhalten.

Besondere Gefahrenhinweise und Verhaltensregeln

Gas:

Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen. Keine elektrischen Anlagen bedienen. Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen.

Wasser:

Bei ausströmendem Wasser besteht Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.

Wärme:

Für Beschädigungen an Fernwärme-Leitungen gilt Gleiches wie bei Wasserleitungen. Es besteht jedoch zusätzlich die Gefahr, sich durch das bis zu 90 °C heiße Wasser zu verbrühen.

Kontaktstellen / Wichtige Rufnummern

Für Auftragnehmer der Regionalwerke ist der in der Bestellung (Auftragserteilung) genannte Beauftragte der Ansprechpartner.

Störungs-Hotline: 07132 2108

Netzauskunft zu Versorgungseinrichtungen:

Regionalwerke Neckar-Kocher GmbH & Co. KG

Geo-Information / Vermessung

Am Hungerberg 1, 74172 Neckarsulm

planauskunft@rw-neckar-kocher.de

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Diese Leitungsschutzanweisung inkl. der Telefonnummern und der aktuellen Auskunftunterlagen sind während der Bautätigkeit auf der Baustelle vorzuhalten.